

## Einladung

zur 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 12.11.2014, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Vorlage des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014  
Vorlage: 172/2014
3. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2015  
Vorlage: 173/2014
4. Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung  
Vorlage: 131/2014
5. Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung  
Vorlage: 132/2014
6. Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst  
Vorlage: 133/2014
7. Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofsweisen  
Vorlage: 174/2014
8. Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2015 bis 2016  
Vorlage: 161/2014
9. Beratung und Beschlussvorschlag einer Neufassung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 04.10.1995  
Vorlage: 179/2014
10. Verschiedenes

## II. Nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten
  - 11.1. Verkauf von städtischer Waldfläche im Nachbarbereich des BP 109  
Vorlage: 178/2014
  - 11.2. Verkauf von städtischen Baugrundstücken im Bereich des Neubaugebietes Gillrath,  
Blasiusstraße  
Vorlage: 180/2014
12. Aufstellung über außergerichtliche Vergleiche nach § 11 Abs. 4 Buchstabe i) i. V. mit  
§ 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung  
Vorlage: 181/2014
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler  
Bürgermeister

Kämmerei  
29.10.2014  
172/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### Vorlage des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014

#### Sachverhalt:

Durch einen Großbrand im Sportzentrum Bauchem sind am 02.04.2013 sowohl das Hallenbad, als auch die dazugehörige Sauna und das Restaurant zerstört worden.

Die ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogene Sporthalle konnte nach zahlreichen statischen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen seit Herbst 2013 wieder durch den Schul- und Vereinssport genutzt werden.

Bis zum 31.12.2013 waren die exakte Schadenhöhe sowie die zu erwartende Versicherungsleistung nicht bekannt. Auch konnte keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob ein Totalschaden oder ein Reparaturschaden vorliegt.

Die bereits in 2013 eingegangenen Versicherungsvorausleistungen in Höhe von 2.456.144,87 € wurden im Jahr 2013 als sonstige Verbindlichkeiten bilanziert. Im Jahr 2014 sind weitere Zahlungen in Höhe von 479.172,00 € eingegangen. Diese bisherigen Zahlungen erfolgten ohne die Begründung eines Rechtsanspruches.

Im Laufe des Jahres 2014 konnte ein Vergleich über die Gesamtentschädigungsleistung der Versicherung erzielt werden. Die Entschädigungsleistung beläuft sich demnach auf insgesamt 8.001.000,00 €. Hiervon wurden 417.040,57 € seitens der Versicherung direkt an Unternehmer, welche den Nebenschaden in der Turnhalle saniert haben, zahlbar gemacht. Eine Restzahlung an die Stadt in Höhe von 4.648.642,56 € soll zum 30.11.2014 erfolgen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist die dann an die Stadt gezahlte Versicherungsleistung in Höhe von insgesamt 7.583.959,43 € als außerordentlicher Ertrag zu verbuchen, da eine Sachentschädigung keine als investive Einzahlung zu bilanzierende Finanzhilfe darstellt.

Die für das Hallenbadgebäude zum 01.01.2014 vorhandenen Restbuchwerte inkl. einer Anlage im Bau werden in Höhe von 1.472.700 € zum 01.01.2014 außerordentlich abgeschrieben. Auch die für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.2014 vorhandenen Restbuchwerte werden in Höhe von 12.166 € zum 01.01.2014 außerordentlich abgeschrieben. Demgegenüber stehen außerordentliche Erträge aus der Auflösung der dem Hallenbad zuzurechnenden Sonderposten in Höhe von 1.387.708 € zum 01.01.2014.

Die vom Rat am 26.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung soll aufgrund der neuen Entwicklungen durch eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Gemeindeordnung NRW geändert werden.

Der dementsprechend geänderte Gesamtergebnisplan sieht statt eines Fehlbetrages von 4.727.481 € nun einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.760.769 € vor.

Für die Planung der Folgejahre sind aus derzeitiger Sicht keine Änderungen erforderlich. Ebenfalls sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren erheblichen Änderungen in der Haushaltsbewirtschaftung 2014 ersichtlich.

Nach Rücksprache mit der unteren und oberen Kommunalaufsicht entfällt die Pflicht zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn und sobald der Haushaltsausgleich nachgewiesen werden kann und keine der in § 76 Abs. 1 GO NRW genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Ausweislich der als Anlage beigefügten Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals werden die Tatbestandsvoraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW nicht erfüllt, so dass mit diesem Nachtragshaushalt auch die Pflicht zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2014 in der im Entwurf zugeleiteten Fassung.

### **Anlage:**

Nachtragshaushalt 2014

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei  
28.10.2014  
173/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2015

#### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2015 wurden vorab zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Fiedler wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden zu halten. Anschließend soll ein Beschluss über den Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2015 ordentliche Erträge in Höhe von 55.795.574 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 1.257.306 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen durch steigende Schlüsselzuweisungen vom Land sowie steigende Steuererträge.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 59.460.173 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 629.523 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Transferaufwendungen im sozialen Bereich (insbesondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) sowie der allgemeinen Kreisumlage.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 862.925 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 955.000 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 3.756.674 € vor. Der Jahresfehlbetrag soll sowohl durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage als auch durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2018 soll der Jahresfehlbetrag noch 2.701.192 € betragen.

Der Finanzplan 2015 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 250.903 € vor. In den Folgejahren erhöht sich dieser positiver Saldo weiter bis auf 1.191.403 € im Jahr 2018.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2015 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -1.482.721 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 2.841.373 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2014.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei  
23.10.2014  
131/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung

#### Sachverhalt:

Wie aus der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2015 ersichtlich, entstehen für die Niederschlagswasserbeseitigung für 2015 gebührenfähige Kosten in Höhe von 2.376.417,68 € und für die Schmutzwasserbeseitigung gebührenfähige Kosten in Höhe von 3.859.520,41 €.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich berücksichtigungsfähigen befestigten Flächen in 2015 ist die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,67 €/m<sup>2</sup> um 0,04 € auf 0,71 €/m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Frischwasserverbrauches in 2015 ist die Schmutzwassergebühr von derzeit 3,09 €/m<sup>3</sup> um 0,11 € auf 3,20 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen.

In Abzug gebracht wurde der anteilige Jahresüberschuss aus dem Jahre 2013 i. H. v. 111.801,00 €. Weitere Überschüsse aus Vorjahren konnten nicht berücksichtigt werden. Diese wurden bereits bei der Gebührenbedarfsberechnung 2014 angerechnet.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Regenwassergebühr mit 0,71 €/m<sup>2</sup> und die Schmutzwassergebühr mit 3,20 €/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Ein vierköpfiger Haushalt verbraucht ca. 180 Kubikmeter Wasser pro Jahr. Die Mehrbelastung im Bereich der Schmutzwassergebühr beträgt demnach 19,80 € jährlich gegenüber 2014.

#### Beschlussvorschlag:

Die Regenwassergebühr wird mit 0,71 €/m<sup>2</sup>, die Schmutzwassergebühr mit 3,20 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

#### Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2015

## Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2015

### I. Betriebsaufwand

#### 1. Personalkosten

Für 2015 ist für diesen Bereich mit Personalkosten

für den Bauhof von	116.859,50 €	
und für die Verwaltung von	80.275,00 €	
zu rechnen.		197.134,50 €

#### 2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten

##### 2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation

Für 2015 wird ein Ansatz von für erforderlich gehalten.		200.000,00 €
--	--	--------------

##### 2.2 Städtische Fahrzeug-, Maschinen und Gerätekosten

Die Kosten für die städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung sind nach einer Hochrechnung für 2015 mit zu veranschlagen.		22.457,14 €
---	--	-------------

##### 2.3 Kosten an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für die gesetzlich vorgeschriebene Kanaluntersuchung ist für 2015 ein Betrag von zu veranschlagen.		60.000,00 €
---	--	-------------

##### 2.4 Sächliche Ausgaben

Für 2015 wird ein Ansatz von für ausreichend gehalten.		41.170,00 €
---	--	-------------

### 3. Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitung

Für 2015 werden veranschlagt:

75.000,00 €

### 4. Beitrag an den WVER

Für 2015 werden veranschlagt

2.713.042,48 €

## II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

### 1. Abschreibungsaufwand

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

#### 1.1 Kanalnetz

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungs-zeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2013 = 106,4 Punkte.

In den Jahren 2006 bis 2013 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,34 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2014 und 2015 angenommen. Somit ergibt sich für 2014 ein Index von 108,74 und für 2015 ein Index von 111,08.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2015 lt. Anlagenachweis  
Abwasserbeseitigung =

1.566.395,00 €

#### 1.2 Bewegliche Sachen

Der Abschreibungssatz beträgt 10 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungs-zeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2013 = 103,0 Punkte.

Für 2014 liegen noch keine Indexzahlen vor. In den Jahren 2006 bis 2013 stieg der Preisindex um durchschnittlich 0,76. Diese Steigerung wird auch für 2014 und 2015 angenommen.

Somit ergibt sich für 2014 ein zu berücksichtigender Index von 103,76 und für 2015 ein Index von 104,52.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2015 lt. Anlagenachweis Abwasserbeseitigung =	6.693,41 €	6.693,41 €
--	------------	------------

<b>Summe der Abschreibungen:</b>		<b>1.573.088,41 €</b>
----------------------------------	--	-----------------------

## 2. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

	27.894.411,00 €	Anlagekapital Kanal am 31.12.2015 (lt. Anlagennachweis)	
+	10.732,32 €	Anlagekapital bewegl. Sachen am 31.12.2015 (lt. Anlagenachweis)	
	27.905.143,32 €	Anlagekapital am 31.12.2015	
		<u>Abzugskapital</u>	
-	8.441.329,00 €	Restwert zum 31.12.2015 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen	
	<u>19.463.814,32 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital	
	x 6 % Verzinsung =	1.167.828,86 €	<b>1.167.828,86 €</b>

## III. Verwaltungskosten

Für verschiedene Ämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden die Verwaltungskosten wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	2.873,61 €
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	20.151,22 €
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	5.231,76 €
	Zentrale Dienste der Verwaltung		
01.111.05		=	12.916,22 €

	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	216,34 €
01.111.05		=	216,34 €
01.111.08	Personalmanagement	=	10.011,35 €
	Finanzmanagement u.		
01.111.09	Rechnungswesen	=	22.732,21 €
	Zahlungsabwicklung,		
01.111.10	Vollstreckung	=	66.523,99 €
	Steuern und sonstige Abgaben		
01.111.11			110.788,50 €
	Organisationsangelegenheiten		
01.111.12		=	7.764,05 €
01.111.05	Archiv	=	2.007,45 €
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>

In den ermittelten Summen wurden 35 % Kosten des Arbeitsplatzes eingerechnet.

261.216,70 €

**Voraussichtliche gebührenfähige Kosten 2015:**

**6.310.938,09 €**

**IV. Kostenaufteilung Kanal und Kläranlagenanteile**

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.522.895,61 €	0,00 €
Beitrag an WVER	886.079,67 €	1.826.962,81 €
Gesamt	<u>4.408.975,28 €</u>	<u>1.826.962,81 €</u>

Die Abwasserabgabe wird direkt dem Schmutzwasseranteil zugeordnet.

**V. Ermittlung der Anteile Regen-/Schmutzwasser**

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.406.701,89€) + (0,111 x 1.826.962,81 €) = 2.173.624,81 € + 202.792,87 €	<b>2.376.417,68 €</b>	38,11%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.406.701,89 €) + (0,889 x 1.826.962,81 €) = 2.235.350,47 € + 1.624.169,94 €	<b>3.859.520,41 €</b>	61,89%

**VI. Verteilung der Kosten und Gebührenermittlung**

Gebührenfähige Kosten (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.235.938,09 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondereinbarung) = rd.	<u>37.000,00 €</u>
<b>aufzuteilende Kosten:</b>	<b>6.198.938,09 €</b>
<b>abzüglich Überschuss aus 2013</b>	-111.801,00 €
<b>verbleibende aufzuteilende Kosten</b>	<b>6.087.137,09 €</b>

**Gebühr versiegelte Fläche:**

**Kostenanteil Regenwasser im Jahr 2015 =**

6.087.137,09 € x 38,11%

2.319.807,94 €

Berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2015 (in m<sup>2</sup>)

3.270.195

Gebührenermittlung 2.319.807,94 € : 3.270.195,00 m<sup>2</sup>

= 0,70938 € /m<sup>2</sup>

**Die Gebühr für die versiegelten Flächen ist von 0,67 €/m<sup>2</sup> € auf 0,71 €/m<sup>2</sup> anzuheben.**

**Schmutzwassergebühr:**

Kostenanteil Schmutzwasser im Jahr 2015 =

6.087.137,09 € x 61,89%

3.767.329,15 €

zuzüglich Abwasserabgabe

75.000,00 €

Gesamtkosten:

3.842.329,15 €

Im Jahr 2015 zu erwartender Frischwasserverbrauch (in m<sup>3</sup>) rd.

1.202.136,00

Gebührenermittlung 3.842.329,15 € : 1.202.136,00 m<sup>3</sup>

= 3,19625 € /m<sup>3</sup>

**Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2015 von 3,09 € auf 3,20 € anzuheben.**

Geilenkirchen, im Oktober 2014

Kämmerei

Kämmerei  
20.10.2014  
132/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung

#### Sachverhalt:

Wie aus der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2015 ersichtlich, entstehen für die Abfallentsorgung für 2015 gebührenfähige Kosten in Höhe von 1.601.594,81 €. Hierin enthalten sind fixe Kosten in Höhe von 882.078,82 € und variable in Höhe von 719.516,00 €. Nach der neuesten Rechtsprechung sind die fixen Kosten grundsätzlich durch die Grundgebühr, die variablen Kosten durch eine Gewichtsgebühr umzulegen.

Folglich ergibt sich für die Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der genannten Kosten eine Grundgebühr in Höhe von 69,00 € und eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,16 €/kg.

Für einen durchschnittlichen, vierköpfigen Haushalt (200 kg Rest- und Bioabfall) ergibt sich hierdurch eine jährliche Ersparnis von 19 €.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Grundgebühr mit 69,00 € (2014: 98,00 €) und die Gewichtsgebühr mit 0,16 €/kg (2014: 0,11 €/kg) festzusetzen. Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden nicht in Anspruch genommen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird in Höhe von 69,00 €, die Gewichtsgebühr in Höhe von 0,16 €/kg festgesetzt.

#### Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2015

## Abfallentsorgung Gebührenbedarfsberechnung für 2015

### A) Ermittlung der Kosten

Der Kreis Heinsberg hat 2007 eine Kombination aus Grundgebühr und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr eingeführt. Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen. Diese Gebühr wird im Jahr 2015 6,30 €/EW betragen. Die Zusatzgebühr wird auf 103,00 €/t gesenkt.

Die Altpapierentsorgung im Stadtgebiet wird ab dem 19.05.2008 über eine 240 l – Altpapiertonne durchgeführt. Die Tonnen sind ein zusätzliches Angebot zur herkömmlichen Altpapierentsorgung. Weiterhin kann Altpapier gebündelt an den Straßenrand gelegt werden. Das gesammelte Altpapier wird wie bisher zentral über den Kreis Heinsberg vermarktet. Die Verwertungserlöse werden voraussichtlich für das Jahr 2015 beibehalten in Höhe von durchschnittlich 75,32 €/t. Die Hälfte des Erlöses behält der Kreis Heinsberg zu Deckung seiner Kosten ein.

### I. Betriebskosten

#### 1. Personalkosten

Lt. Hochrechnung werden für die städtischen Bediensteten im Bereich Abfall in 2014 aufgewendet.

58.755,35 €

Für die Verwaltung werden für 2015 voraussichtlich aufgewendet.

15.618,00 €

Voraussichtlich anfallende Personalkosten 2015

74.373,35 €

#### 2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Nach der Neuausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen erhält das Unternehmen einen Grundbetrag und einen Kilo-Preis. Der Kilo-Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

Auf der Grundlage einer Hochrechnung für 2014 und der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird von einer Gesamtmenge von rd. 4.611 t für 2015 ausgegangen. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für die Sperrmüllsammlung.

#### 2.1 Grundentgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Grundentgelt zur Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich nach der Ausschreibung 2012 wie folgt zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen Nato-Angehörigen. Insgesamt: 27.623 (Stichtag 31.12.2013; Beträge jeweils inkl. MwSt):

Behältermiete Restabfall	10.629,60 €	
Leerungsentgelt Restabfall	119.426,09 €	
Behältermiete Bioabfall	6.256,80 €	
Leerungsentgelt Bioabfall	44.209,83 €	
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	50.084,96 €	
		230.607,28 €

## 2.2 Kilo-Preis

Kilo-Preis Restabfall für den Transport  
 $3.646.000 \text{ kg} \times 0,00642 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 27.854,71 \text{ €}$

Kilo-Preis Bioabfall für den Transport  
 $965.000 \text{ kg} \times 0,03643 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 41.834,39 \text{ €}$

## 2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Ab 2012 erhält die Firma Schönackers für den Betrieb des Recyclinghofes in Geilenkirchen - Niederheid ein Grundentgelt in Höhe von 1.095,22 € zzgl. MwSt jährlich sowie ein Entgelt für den Betrieb in Höhe von 10.661,43 € zzgl. MwSt monatlich.

Grundentgelt	$1.095,22 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	1.303,31 €
Betriebskosten	$12 \times 10.661,43 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	152.245,22 €

## 2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2015 wird von ca. 45 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 34,32 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

$34,32 \text{ €} \times 45 + 19 \% \text{ MwSt.} = 1.837,84 \text{ €}$

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten.

$15,00 \text{ €} \times 8 \text{ Fälle} = -120,00 \text{ €}$

## 2.5 Sperrmüll

Der Pauschalbetrag für die Sperrmüllsammmlung wurde 2014 entsprechend der Neuausschreibung angepasst. Das Grundentgelt beträgt 0,44 € /EW. Des Weiteren fällt ein Betrag in Höhe von 76,20 € /t für die Sammlung und den Transport von sperrigen Abfällen aus dem Stadtgebiet an. Für 2015 wird mit einer Sammelmenge von 260 Tonnen gerechnet.

0,44 € x 27.623 EW x 19 % MwSt. =	14.463,40 €
260 t x 76,20 € x 19 % MwSt. =	23.576,28 €

## 2.6 Elektroschrott

Durch die Elektro- und Elektronik-Altgeräteverordnung sind ab dem 24.03.2006 Elektroklein- und -großgeräte separat vom sonstigen Rest- bzw. Sperrmüll zu erfassen. Die Leistung wird durch ein beauftragtes Unternehmen erbracht. Für die Sammlung und den Transport einschließlich der Umladung auf der Übergabestelle des Kreises Heinsberg wird ein Entgelt ab 2013 von 245,79 €/t. zzgl. MwSt. (Grundlage Wiegebelege) in Ansatz gebracht. Es wird von einem Gesamtaufwand von ca. 14 Tonnen. ausgegangen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der E-Schrottanlieferung am Recyclinghof der Fa. Schönackers; dort wurden 76 t angeliefert. Für die Annahme und den Transport wird ein Unternehmerentgelt in Höhe von 94,15 € fällig.

(14 t x 245,79 €/t) + 19 % MwSt. =	4.094,86 €
(76 t x 94,15 €/t) + 19 % MwSt. =	8.514,93 €

275.604,94 €

## 3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

Seit dem 01.04.2013 werden Haus- und Sperrmüll über die MVA Asdonkshof (Wesel) entsorgt. Biomüll wird in einer Kompostieranlage verwertet.

### 3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird 2015 voraussichtlich 103,- €/t betragen. Für 2015 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll von 3.908 t erwartet.

3.908 t x 103,00 €/t =	402.524,00 €
------------------------	--------------

Hinzu kommt die einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 6,30 €/Einwohner (inkl. nicht Meldepflichtige).

27.623 Einwohner x 6,30 € = 174.024,90 €

### **3.2 Verwertungskosten Sperrmüll**

Seit 2001 wird Sperrmüll im Rahmen der kommunalen Sammlung auch über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 58,11 €/t zzgl. MwSt. 2015 werden ca. 855 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (10 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Der Verwertungspreis beträgt 110,94 €/t zzgl. MwSt.

Hinzu kommt eine Miete für den Sammelcontainer i. H. v. 20,63 €/Monat zzgl. MwSt.

855 t x 58,11 € + 19 % MwSt. =	59.124,02 €
10 t x 110,94 €/t + 19 % MwSt. =	1.320,19 €
12 Monate x 20,63 € + 19 % MwSt	294,60 €

### **3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung**

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird seit 1997 getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 58,10 €. Für 2015 wird von einer Gesamtmenge von 352 t Holz ausgegangen.

352 t x 58,10 €/t + 19 % MwSt. = 24.336,93 €

### **3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung**

Seit 2001 wird Holz im Rahmen der kommunalen Sperrmüllentsorgung ebenfalls über einen im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghof erfasst und einer Verwertung zugeführt. 2014 wurde bislang kein Holz über den Recyclinghof erfasst; mit einer Erfassung von 3 t bis zum Jahresende wird ausgegangen. Kalkuliert werden hier auch die Mengen (28 t), die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Diese Mengen von 3 t und 28 t werden für 2015 zugrundegelegt. Der Verwertungspreis beträgt pro Tonne 51,01 € zzgl. MwSt für die Holzentsorgung auf der Nato-Air-Base. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 20,63 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für die Holzentsorgung und Verwertung vom Recyclinghof wird ein Betrag in Höhe von 25,38 € / t zugrunde gelegt.

28 t x 51,01 € + 19 % MwSt. =	1.699,65 €	
1 Container für die Nato-Air-Base 247,56 € + 19 % MwSt.	294,60 €	
3 t x 25,38 € + 19 % MwSt. =	90,61 €	2.084,86 €

### 3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertungskosten für Biomüll werden für 2015 mit 47,87 € zzgl. MwSt angesetzt.

Es wird von einer Menge von rd. 965 t ausgegangen.

965 t x 47,87 €/t + 19 % MwSt. =	54.971,51 €
----------------------------------	-------------

**Für 2015 zu veranschlagende Kosten:**

**718.681,01 €**

## 4. Wertstofffassung

### 4.1 Altglas

Die Reinigung der Containerstandplätze werden zz. von einem Unternehmen im Auftrag des DSD durchgeführt. Für die Gestellung der Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 0,25 €/EW/a. Seit dem Jahr 2004 werden die nicht meldepflichtigen Einwohner bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stichtag 31.12.2013 waren in der Stadt Geilenkirchen  
26.626 Einwohner gemeldet.

Die MwSt. wurde nicht berücksichtigt, da dieser Betrag an  
das Finanzamt abgeführt werden muss.

26.626 EW x 0,25 €/EW/a =

**-6.656,50 €**

#### **4.2 Altpapier**

Der DSd -Anteil Verpackungsanteil im Altpapier beträgt  
17,67 % .

##### **4.2.1 Unternehmersammlung**

Die Abrechnungsmethode zur Altpapiersammlung wurde  
mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert, und zwar wird für  
die Stadtsammlung ein Entgelt in Höhe von 25,30 € / t  
gezahlt. Des Weiteren wird die Vereinspapiersammlung  
mit 32,89 € / t berechnet. Ebenso wird eine An- und  
Abfahrtpauschale bei der Vereinspapiersammlung  
erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung für 2014 wird  
von 1.855 t für die Stadtsammlung und 440 t für die  
Vereinspapiersammlung ausgegangen.

1.855 t x 25,30 € + 19 % MwSt. =	55.848,49 €
440 t x 32,89 € + 19 % MwSt. =	17.221,20 €

Zum Unternehmerentgelt gehört ebenfalls eine

Behältermiete	9.281,16 €
An- und Abfahrtpauschale bei ca. 60 An- und Abfahrten (42,77 € zzgl. MwSt./Fahrt)	<u>3.053,76 €</u>
	85.404,61 €

Abzügl. DSD Anteil in Höhe von 17,67 % = - 15.090,99 **70.313,62 €**

##### **4.2.3 Verwertungskosten/-erlöse**

Die Verwertungserlöse für Altpapier 2015 werden  
voraussichtlich einen Stand von 75,32 €/t erreichen. Die  
Hälfte des Erlöses behält ab 2013 der Kreis Heinsberg zur  
Deckung seiner Kosten ein. Es wird von einer  
Sammelmenge von 2.295 t ausgegangen.

2.295 t x 37,66 €	-	86.429,70 €
-------------------	---	-------------

Kosten Altpapier **-16.116,08 €**

## **4.3 Grünabfall**

### **4.3.1 Sammlung**

#### **4.3.1.1 Unternehmerentgelt**

Im Jahr 2015 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 100 t. Sammelleistung auszugehen.

Für 2015 werden die aus der Ausschreibung gültigen Entgelte zugrunde gelegt. Für die Sammlung und den Transport fällt ein Betrag in Höhe von 73,30 € zzgl. MwSt an. Es ist von einer Sammelmenge in Höhe von 100 t auszugehen.

100 t x 73,30 € + 19 % MwSt. 8.722,70 €

#### **4.3.1.2 Verwertungsentgelt**

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt 2015 27,00 €.

100 t x 27,00 € + 19 % MwSt. = 3.213,00 €

### **4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle**

#### **4.3.2.1 Häckselkosten**

**Hinweis:** Zum 01.01.2014 war die Neuausschreibung des Betriebes des Häckselgutplatzes vorzunehmen. Diese Preise gelten auch für das Jahr 2015 und werden im Folgenden zugrunde gelegt:

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 26,70 €/t zzgl. MwSt angesetzt. Es wird von einer Menge von 2.227 t ausgegangen.

2.227 t x 26,70 €/t + 19 % MwSt. = 70.758,47 €

#### 4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

entfällt. Enthalten in 4.3.2.1

#### 4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m<sup>3</sup> erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung für 2014 wird für 2015 von einer gebührenpflichtigen Menge von 1.100 m<sup>3</sup> ausgegangen:

10,00 €/m<sup>3</sup> x 1.100 m<sup>3</sup> = -11.000,00 €

#### 4.3.2.4 Städt. Personalkosten

Für die Annahme von Grünabfällen ist der Zwischenlagerplatz 7 Std. wöchentlich geöffnet. Für diese Zeit ist ein Arbeiter mit der Beaufsichtigung des Platzes, Entgegennahme der Grünabfälle, Gebührenerhebung etc. beschäftigt. Hierfür entstehen Personalkosten in Höhe von:

7.000,00 € 7.000,00 €

Kosten Grünabfall 78.694,17 €

### 5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung richten sich z. T. nach der Einwohnerzahl. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. 4.1 zugrunde gelegt, sowie die Zahl der nicht meldepflichtigen Einwohner zum Stichtag 31.12.2013 von 997 Personen.

26.626 Einwohner zuzüglich 997 nichtmeldepflichtige Personen = 27.623 Einwohner

#### 5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2015 voraussichtlich 0,75 €/EW betragen.

0,75 €/EW x 27.623 EW = 20.717,25 €

#### 5.2 Stationäre Schadstoffsammlung

Die Annahme von Schadstoffen wird seit 2002 über eine stationäre Sammelstelle mit angrenzendem Zwischenlager durch ein Unternehmen durchgeführt. Das Unternehmerentgelt beträgt für die Annahme, Abfuhr und Lagerung 344,55 € monatlich zzgl. MwSt.

344,55 € x 12 Monate + 19 % MwSt. = 4.920,17 €

**25.637,42 €**

## **6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe**

Die hiermit entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

### **6.1 Aufstellung**

Es wird davon ausgegangen, dass durch Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

10 St. x 65 € = 650,00 €

### **6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben**

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden zu den Entsorgungsgebühren von 97,20 €/t der MVA Weisweiler bzw. einer Verwertung durch ein Unternehmen zugeführt. Der Verwertungspreis beträgt 97,20 €/t zzgl. MwSt. Einen Gesamtmenge von 80 t wird für 2015 zugrunde gelegt.

80,0 t x 97,20 €/t + 19 % = 9.253,44 €

Kosten Straßenpapierkörbe **9.903,44 €**

## **7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen**

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

### **7.1 Einsammeln und Befördern**

Für 2014 werden für städtische Fahrzeuge und Geräte im Bereich Abfall folgende Kosten aufgewendet, die auch für 2015 angesetzt werden.

15.008,59 €

### **7.2 Endbeseitigen/Verwerten**

In 2014 werden hochgerechnet 41 t Müll eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Verwertungsentgelt beläuft sich auf 97,20 €/t zzgl. MwSt.

41 t x 97,20 €/t + 19 % MwSt. =

4.742,39 €

**19.750,98 €**

## 8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

**4.140,00 €**

## 9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2015 ist ein Betrag zu veranschlagen von

7.000,00 €

Nach der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit der DSD AG hat die Stadt einen Anspruch auf eine Pauschale für Öffentlichkeitsarbeit und Wertstoffberatung. Diese beträgt jährlich 0,26 €/EW. Die nicht meldepflichtigen Einwohner werden nicht mehr berücksichtigt (vgl. 4.1). Die Mehrwertsteuer wurde in der Gebührenbedarfsberechnung nicht berücksichtigt, da dieser Betrag an das Finanzamt abgeführt werden muss.

26.626 EW x 0,26 €/EW =

-

**6.922,76 €**

Kosten Öffentlichkeitsarbeit

**77,24 €**

## 10. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der einzelnen Querschnittsämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	1.744,29 €
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	12.231,87 €
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	3.175,70 €
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	7.840,20 €
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	131,32 €
01.111.08	Personalmanagement	=	6.076,93 €
01.111.09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	=	19.339,78 €
01.111.10	Zahlungsabwicklung, Vollstreckung	=	70.610,67 €
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		57.106,89 €
01.111.12	Organisations- angelegenheiten	=	4.712,81 €
01.111.05	Archiv	=	1.218,53 €
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>

**184.188,99 €**

In den ermittelten Summen wurden 35 % Kosten des Arbeitsplatzes eingerechnet.

## II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen.

### 1. Abschreibungsaufwand

#### Zwischenlagerplatz

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2013 = 107,8 Punkte.

In den Jahren 2005 bis 2013 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,84 Punkten. Diese Steigerung wird auch für 2014 und 2015 angenommen. Es ist somit ein Index für 2014 von 110,64 und 2015 von 113,48 für die Berechnung maßgeblich.

Abschreibung für den Zwischenlagerplatz vom Wiederbeschaffungszeitwert 2015 lt. Anlagenachweis = 0,00 €

### **Fahrzeug**

Der Abschreibungssatz beträgt 10 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2013 = 103,0 Punkte.

Für 2014 liegen noch keine Indexzahlen vor. In den Jahren 2005 bis 2013 stieg der Preisindex um durchschnittlich 0,76. Diese Steigerung wird auch für 2014 und 2015 angenommen.

Somit ergibt sich für 2014 ein zu berücksichtigender Index von 103,76 und für 2015 ein Index von 104,52.

Abschreibung für bewegliche Sachen vom Wiederbeschaffungszeitwert 2015 lt. Anlagenachweis = 1.255,99 €

Abschreibung 2015 insgesamt: **1.255,99 €**

## **2. Zinsaufwand**

Die Ermittlung des Zinsaufwandes erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Hierzu sind die Grundstückswerte in einer Gesamthöhe von 21.830 € hinzuzurechnen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen: 21.830,00 €  
Herstellungsrestwert Bauwerke: 0,00 €  
Herstellungsrestwert Maschinen: 2.379,80 €  
**24.209,80 €**

x 6 % Verzinsung = **1.452,59 €**

**Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2015 = 1.601.594,81 €**

**davon fixe Kosten 882.078,82 €**

davon variable Kosten

719.516,00 €

## B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

882.078,82 € : 12709 Einheiten = 69,41 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

719.516,00 € : 4.611.000 kg = 0,156043 €

**Die Grundgebühr wird von 98,00 € auf 69,00 € gesenkt, die Gewichtsgebühr von 0,11 €/kg auf 0,16 €/kg erhöht.**

Geilenkirchen, im Oktober 2014

Kämmerei

Kämmerei  
20.10.2014  
133/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### Vorlage und Beratung der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst

#### Sachverhalt:

Wie aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2015 ersichtlich, entstehen für die Straßenreinigung in 2015 gebührenfähige Kosten in Höhe von 119.749,78 € und für den Winterdienst gebührenfähige Kosten in Höhe von 84.033,33 €.

Für die Straßenreinigung ergibt sich unter Berücksichtigung der genannten Kosten und der voraussichtlichen gebührenfähigen Kehrmeter in 2015 eine Straßenreinigungsgebühr von 1,21 €/Frontmeter. Dies entspricht einer Reduzierung von 0,03 € gegenüber der Gebühr 2014.

Für den Winterdienst ergibt sich unter Berücksichtigung der genannten Kosten und der voraussichtlichen gebührenfähigen Frontmeter in 2015 eine Gebühr von 0,60 €/Frontmeter. Dies entspricht einer Reduzierung von 0,81 € gegenüber der Gebühr 2014.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebühren entsprechend festzusetzen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit 1,21 €/lfd. M, die Winterdienstgebühren mit 0,60 €/lfd. M festgesetzt.

#### Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2015

## **Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2015**

### **I. Ermittlung der Kosten der Straßenreinigung (ohne Winterdienst)**

#### **1. Anteilige Kosten**

##### **1.1 Anteilige Personalkosten**

Die Personalkosten belaufen sich für 2015 gemäß einer Hochrechnung für 2014 voraussichtlich auf:

6.490,62 €

##### **1.2 Anteilige Fahrzeug- und Gerätekosten**

Die Fahrzeug- und Gerätekosten belaufen sich für 2015 gemäß einer Hochrechnung für 2014 voraussichtlich auf:

2.559,16 €

#### **2. Unternehmervergütung**

Für 2015 ist eine Vergütung von 0,52 € für die Monate Januar und Februar sowie von 0,55 € je Kehrmeter für die Monate von März bis Dezember einschl. 19 % MwSt. zu berücksichtigen.

$$[(2 \cdot 0,52) + (10 \cdot 0,55)] / 12 = 0,545$$
$$98993 \times 0,545 \text{ €} =$$

53.951,19 €

#### **3. Deponie-/Verwertungsgebühr**

Für 2015 fallen aufgrund der Hochrechnung für 2014 voraussichtlich 250 t Straßenkehrschutt an. Die Deponie und Verwertung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen zum Preis von 118,64 €/t einschl. MwSt.

$$250 \text{ t} \times 118,64 \text{ €/t} =$$

29.660,00 €

#### 4. Verwaltungskosten

Für verschiedene Ämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden die Verwaltungskosten wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	1.073,41 €	
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	7.527,30 €	
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	1.954,28 €	
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	4.824,74 €	
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	80,81 €	
01.111.08	Personalmanagement	=	3.739,65 €	
	Finanzmanagement u.			
01.111.09	Rechnungswesen	=	7.973,67 €	
	Zahlungsabwicklung,			
01.111.10	Vollstreckung	=	28.322,45 €	
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		22.910,14 €	
01.111.12	Organisationsangelegenheiten	=	2.900,19 €	
01.111.05	Archiv	=	749,87 €	
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>	
				82.056,51 €

In den ermittelten Summen wurden 35 % Kosten des Arbeitsplatzes eingerechnet.

Hiervon werden 2/3 der Straßenreinigung und 1/3 dem Winterdienst zugeordnet.

2/3 von 82.056,51 € = 54.704,34 €

**Voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2015 = 147.365,31 €**

Die Kosten sind - mit Ausnahme der anteiligen Personalkosten (s. I.1) - um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Kehrmeter zu reduzieren. Mit Firma Schönackers werden insgesamt 110.068 Gesamtkehrmeter abgerechnet. Hiervon in Abzug zu bringen sind 11.188 m, (Strecken, welche im Eigentum der Stadt stehen und dem Bürger nicht in Rechnung gestellt werden können).

(147.365,31 € - 6.490,62 €) x 10,16 % = 14.312,87 € gerundet **-14.310,00 €**

**Bereinigte Straßenreinigungskosten 2015 133.055,31 €**

abzüglich 10 % Stadtanteil = 13.305,53ger.=

-13.305,53 €

**Voraussichtliche gebührenfähige Straßenreinigungskosten 2015 =**

**119.749,78 €**

## **II. Ermittlung der Kosten des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen**

### **Vorbemerkung**

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen.

### **1. Kosten für Streugut und sonstige sächliche Ausgaben**

In den Jahren 2005 bis 2014 sind Kosten für Streugut und sonstigen sächlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt 239.162,11 € entstanden.

Für 2015 wird ein Durchschnittswert von rd. veranschlagt.

23.916,21 €

### **2. Anteilige Lohnkosten**

Je nach Witterungsverhältnissen fallen die Lohnkosten für die im Winterdienst Beschäftigten des Bauhofes sehr unterschiedlich aus. Die summierten Personalkosten der letzten 10 Jahre beliefen sich auf 310.210,72 €

Für 2015 werden rd. veranschlagt.

31.021,07 €

### **3. Anteilige Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz**

Je nach Witterungsverhältnissen fallen die Fahrzeug- und Gerätekosten für den Winterdienst sehr unterschiedlich aus. Die durchschnittlichen Kosten der letzten 10 Jahre beliefen sich auf 14.710,97 €

Für 2015 werden rd. veranschlagt.

14.710,97 €

### **4. Finanzaufwand**

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

#### **4.1 Bewegliche Sachen**

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 10 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2013 = 103 Punkte

Für 2014 liegen noch keine Indexzahlen vor. In den Jahren 2006 bis 2013 stieg der Preisindex um durchschnittlich 0,68. Diese Steigerung wird auch für 2014 und 2015 angenommen. Somit ergibt sich für 2014 ein zu berücksichtigender Index von 103,68 und für 2015 ein Index von 104,36.

Abschreibung für bewegliche Sachen vom Wiederbeschaffungszeitwert 2015 lt. Anlagenachweis = 11.149,60 €

#### **4.2 Masch.-techn. Einrichtung**

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2013 = 107,8 Punkte.

In den Jahren 2005 bis 2013 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,84 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2014 und 2015 angenommen. Es ist somit ein Index für 2014 von 110,64 und für 2015 von 113,48 für die Berechnung maßgeblich.

Abschreibung für Bauwerke vom Wiederbeschaffungszeitwert 2015 lt. Anlagenachweis = 3.740,98 €

Abschreibung 2015 insgesamt: 14.890,58 €

#### **5. Zinsaufwand**

Der Zinsaufwand erfolgt von den Herstellungsrestwerten

Herstellungsrestwert Ende 2015 bewegliche Sachen gem. Anlagenachweis 18.600,04 €

Herstellungsrestwert Ende 2015 Maschinen gem. Anlagenachweis 49.931,57 €

zu verzinsendes Anlagekapital	68.531,61 €
x 6 % Verzinsung =	4.111,90 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>88.650,73 €</b>

Durch den städtischen Bauhof wurden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 70 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen. Somit sind 74,47 % der ausgewiesenen Kosten von 88.650,73 € berücksichtigungsfähig.

88.650,73 € x 74,47 % = 66.018,20 €

**gebührenfähige Kosten: 66.018,20 €**

#### 6. Verwaltungskosten

Für 2015 wurden sie ermittelt mit 82.056,51 € abzüglich 54.704,34 € für die Straßenreinigung = 27.352,17 €

**Voraussichtliche Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2015 93.370,37 €**

abzüglich 10 % Stadtanteil = 9.337,04 € -9.337,04 €

**Voraussichtliche gebührenfähige Winterdienstkosten 2015 innerhalb geschlossener Ortslagen: 84.033,33 €**

#### Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige  
Kehrmeter 2015: 98.993

gebührenfähigen Kosten 2015 119.749,78 €

Straßenreinigungsgebühren 2015:

$$119.749,78 \text{ €} \quad : \quad 98.993 \quad = \quad \underline{\underline{1,21 \text{ €/Frontmeter}}}$$

**Die Straßenreinigungsgebühr wird auf 1,21 € / Frontmeter gesenkt.**

**Gebührenermittlung Winterdienst:**

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2015: 139.442

gebührenfähigen Kosten 2015 84.033,33 €

Winterdienstgebühren 2015:

$$84.033,33 \text{ €} \quad : \quad 139.442 \quad = \quad \underline{\underline{0,60 \text{ €/Frontmeter}}}$$

**Die Winterdienstgebühr wird auf 0,60 € / Frontmeter gesenkt.**

Geilenkirchen, im Oktober 2014

Kämmerei

Kämmerei  
29.10.2014  
174/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### Vorlage und Beratung über die Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen

#### Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Rahmen einer umfangreichen Neukalkulation im Jahr 2013 angepasst. 2014 blieben die Gebühren konstant.

Im Jahr 2011 entstand ein Fehlbetrag in Höhe von 91.000€. Dieser Fehlbetrag konnte bereits teilweise in den Gebührenhaushalten 2013 und 2014 ausgeglichen werden. Dennoch muss nach den Vorgaben des § 6 Abs. Kommunalabgabengesetz NRW der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 67.776 € spätestens im Jahr 2015 ausgeglichen werden.

Dies macht eine Erhöhung und Anpassung der Friedhofsgebühren unumgänglich. Die im Jahr 2013 eingeführte neue Berechnungsmethodik soll beibehalten werden.

Auf der Grundlage des Betriebsabrechnungsbogens sind die Gebühren wie folgt anzupassen:

Gebührentatbestand	Gebühr 2014 in €	Gebühr 2015 in €
Reihengrab unter 5 Jahren	575	723
Reihengrab über 5 Jahren	912	1060
Urnenreihengrab	497	611
Wahlgrab	1326	1416
Wahlgrab als Tiefengrab	1326	1416
Wahlgrab (Lage)	1723	1759
Wahlgrab (Lage) als Tiefengrab	1723	1759
Urnengrab	608	707
Urnengrab im Kolumbarium	659	811
Rasengrab	2324	1955
Rasengrab als Tiefengrab	2324	1955
Urnenrasengrab	1026	946
Bestattung Tot- und Frühgeburten	177	183
Bestattung Reihengrab unter 5 Jahren	487	505
Bestattung Wahlgrab oder Rasengrab bei Neuanlage unter 5 Jahren	532	551

Bestattung Wahlgrab oder Rasengrab bei bestehenden Grabstätten unter 5 Jahren	664	689
Bestattung Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab unter 5 Jahren	753	781
Bestattung Tiefengrab bei bestehenden Grabstätten unteres Grab unter 5 Jahren	842	872
Bestattung Reihengrab unter 5 Jahren	532	551
Bestattung Wahlgrab oder Rasengrab bei Neuanlegung unter 5 Jahren	576	597
Bestattung Wahlgrab oder Rasengrab bei bestehenden Grabstätten unter 5 Jahren	709	735
Bestattung Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab unter 5 Jahren	797	827
Bestattung Tiefengrab bei bestehenden Grabstätten unteres Grab unter 5 Jahren	886	918
Urnenbeisetzung in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnengräbern und Wahlgräbern	266	276
Beisetzung der Asche ohne Urne im Aschengrab	266	276
Verstreuung der Asche auf dem Aschefeld	177	184
Urnenbeisetzung im Kolumbarium	177	184
Benutzung der Kühlzelle	94	133
Benutzung der Trauerhalle	160	202
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	37	23
Genehmigung Grabdenkmal	50	31
Genehmigung Grabeinfassung	35	22
Genehmigung Grabplatte	34	21
Genehmigung Kolumbarienabdeckung	25	15
Berechtigungskarte Gewerbetreibende 1 Tag	15	15
Berechtigungskarte Gewerbetreibende 1 Jahr	60	60
Jahresgebühr für die Pflege vorzeitig abgeräumte Gräber	-	67

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Gebührensatzung entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung abzuändern.

**Anlagen:**

Friedhofsgebühren 2015 Kostenarten- und Kostenstellenrechnung  
Friedhofsgebühren 2015 Kostenträgerrechnung

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

## I. Berechnung der gebührentfähigen Gesamtkosten

Kostenart	Vorkostenstellen										Endkostenstellen									
	Höhe der Kosten	Unterhaltung Geräte Maschinen	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien, Abschreibung und Zins	Bestattungen	Trauerhalten	Kühnzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber	Prüfsumme						
Personalkosten Beamte lt. A 11, Prognose 2015	18.308,00 €	0,00 €	2.746,20 €	0,00 €	0,00 €	915,40 €	0,00 €	2.746,20 €	915,40 €	549,24 €	2.196,96 €	5.492,40 €	2.746,20 €	18.308,00 €						
Personalkosten Friedhofskolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2014	296.070,43 €	6.257,25 €	70.129,28 €	31.029,55 €	11.855,59 €	7.757,39 €	0,00 €	62.235,41 €	4.191,12 €	0,00 €	1.000,00 €	99.121,92 €	2.492,92 €	296.070,43 €						
Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2014	1.354,43 €	13,33 €	30,97 €	523,02 €	13,51 €	130,75 €	0,00 €	8,40 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €	624,11 €	4,33 €	1.354,43 €						
Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2014	27.585,76 €	399,32 €	8.241,07 €	816,12 €	1.207,03 €	204,03 €	0,00 €	10.338,31 €	133,69 €	0,00 €	0,00 €	6.137,80 €	108,40 €	27.585,76 €						
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €						
Unterhaltung der Friedhöfe 75000.51000	32.500,00 €	686,87 €	7.698,17 €	3.406,15 €	1.301,40 €	851,54 €	0,00 €	6.831,65 €	460,06 €	0,00 €	109,77 €	10.880,73 €	273,65 €	32.500,00 €						
Unterhaltung der Kriegsgräber 75000.51010	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €	7.500,00 €						
Unterhaltung des jüdischen Friedhofes 75000.51030	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €						
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 75000.52005	4.590,00 €	97,01 €	1.087,22 €	481,05 €	183,80 €	120,26 €	0,00 €	964,84 €	64,98 €	0,00 €	15,50 €	1.536,69 €	38,65 €	4.590,00 €						
Pacht für Friedhofsgelände 75000.53000	100,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €						
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	25.000,00 €	0,00 €	3.750,00 €	0,00 €	0,00 €	1.250,00 €	0,00 €	0,00 €	12.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €						
Sonstige Geschäftsausgaben 75000.65005	1.000,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	150,00 €	50,00 €	30,00 €	120,00 €	300,00 €	150,00 €	1.000,00 €						
Verwaltungsgemeinkosten 75000.67900	71.578,38 €	1.512,76 €	16.954,55 €	7.501,74 €	2.866,22 €	1.875,44 €	0,00 €	15.046,12 €	1.013,25 €	0,00 €	241,76 €	23.963,65 €	602,69 €	71.578,38 €						
Kalkulatorische Zinsen auf Grund und Boden (6%)	24.682,23 €	0,00 €	0,00 €	24.682,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.682,23 €						
Kalkulatorische Zinsen auf Bauwerke lt. Anlagenachweis (6%)	52.254,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.217,53 €	18.811,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52.254,69 €						
Kalkulatorische Zinsen auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis (6%)	2.988,77 €	29,42 €	68,35 €	1.154,13 €	29,80 €	288,53 €	0,00 €	18,54 €	13,24 €	0,00 €	0,00 €	1.377,20 €	9,56 €	2.988,77 €						
Kalkulatorische Zinsen auf masch. Einrichtungen lt. Anlagenachweis	1.204,55 €	0,98 €	0,00 €	38,62 €	1,00 €	9,65 €	0,00 €	0,00 €	0,44 €	0,00 €	0,00 €	46,08 €	0,32 €	1.204,55 €						
Abschreibung auf Bauwerke lt. Anlagenachweis	44.442,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.442,84 €						
Abschreibung auf masch. Einrichtung lt. Anlagenachweis	4.799,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.799,88 €						
Abschreibung auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis	8.431,01 €	178,18 €	1.987,03 €	883,61 €	337,60 €	220,90 €	0,00 €	1.772,24 €	119,35 €	0,00 €	28,48 €	2.822,63 €	70,99 €	8.431,01 €						
Zwischensumme	645.890,96 €	9.174,15 €	112.852,84 €	70.577,60 €	17.794,95 €	13.664,24 €	0,00 €	9.668,75 €	100.111,71 €	83.683,76 €	3.712,47 €	153.757,33 €	13.997,40 €	645.890,96 €						
Auflösung von Vorkostenstellen			209,80 €	3.632,96 €	91,49 €	885,66 €	0,00 €	56,90 €	40,64 €	0,00 €	0,00 €	4.227,36 €	29,35 €	9.174,15 €						
Endsumme (1)	645.890,96 €	0,00 €	113.062,63 €	74.210,55 €	17.886,44 €	14.549,90 €	0,00 €	9.668,75 €	100.168,60 €	83.724,40 €	3.712,47 €	157.984,69 €	14.026,75 €	645.890,96 €						
relativer Anteil der Kostenstellen an der Endsumme (1)			17,50%	11,49%	2,77%	2,25%	1,50%	1,50%	12,96%	8,81%	0,57%	24,46%	2,17%	100,00%						
Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren (anteilig 2011)	67.776,29 €		16.170,70 €	10.613,91 €	2.558,20 €	2.080,99 €	0,00 €	1.383,01 €	14.326,54 €	11.974,62 €	530,97 €	0,00 €	0,00 €	67.776,29 €						
relativer Anteil der Unterdeckung an den Kostenstellen			23,86%	15,66%	3,77%	3,07%	2,04%	2,14%	17,67%	12,01%	0,76%	0,00%	0,00%	100,00%						
Endsumme (2)	713.667,25 €		129.233,34 €	84.824,46 €	20.444,63 €	16.630,89 €	0,00 €	11.052,76 €	114.495,15 €	95.699,02 €	4.243,45 €	157.984,69 €	14.026,75 €	713.667,25 €						
		davon gebührentfähig	129.233,34 €	84.824,46 €	20.444,63 €	16.630,89 €	0,00 €	11.052,76 €	114.495,15 €	95.699,02 €	4.243,45 €	157.984,69 €	14.026,75 €	713.667,25 €						
			129.233,34 €	84.824,46 €	20.444,63 €	16.630,89 €	0,00 €	11.052,76 €	114.495,15 €	95.699,02 €	4.243,45 €	157.984,69 €	14.026,75 €	713.667,25 €						
														gebührentfähige Gesamtkosten						
														0,00 € 428.580,44 €						

## Kostenträgerrechnung Nutzungsrechte

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

### Teilgebühr I (Grabunabhängige Kosten)

Kosten Teilgebühr I lt. Kostenstellenrechnung

129.233,34 €

Berechnung Teilgebühr I	Fallzahl Neuerwerb	Nutzungsdauer in Jahren bei Neuerwerb	Anzahl der Nutzungsrecht- verlängerungen in Jahren	Gesamterwerb in Jahren	Kosten / Nutzungsrecht / Jahr	Teilgebühr I, Kosten / Nutzungsrecht / Jahr * Nutzungsdauer
Reihengrab > 5 Jahre	21	30	0	640	24,37 €	731,00 €
Rasengrab	12	30	0	360	24,37 €	731,00 €
Reihengrab < 5 Jahre	0	25	0	0	24,37 €	609,17 €
Rasengrab als Tiefengrab	5	30	0	160	24,37 €	731,00 €
Urnenreihengrab	11	20	0	213	24,37 €	487,34 €
Urnenrasengrab	15	20	0	293	24,37 €	487,34 €
Wahlgrab	7	30	684	884	24,37 €	731,00 €
Wahlgrab als Tiefengrab	7	30	311	511	24,37 €	731,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	7	30	109	309	24,37 €	731,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	17	30	89	609	24,37 €	731,00 €
Urnengrab	25	20	11	518	24,37 €	487,34 €
Urnengrab in einem Kolumbarium	39	20	33	806	24,37 €	487,34 €
			Summe	5.304		

### Teilgebühr II (Flächenabhängige Kosten Grabflächen)

Kosten Teilgebühr II lt. Kostenstellenrechnung

84.824,46 €

Berechnung Teilgebühr II	Nettograbfläche in qm	Fallzahl Neuerwerb	Nutzungsdauer in Jahren bei Neuerwerb	Anzahl der Nutzungsrecht- verlängerungen in Jahren	Nettograbfläche * Gesamterwerb in Jahren	Kosten / qm / Jahr	Teilgebühr II, Nettograbfläche * Nutzungsdauer * Kosten / qm / Jahr
Reihengrab > 5 Jahre	1,44	21	30	0	921,60	7,61 €	328,88 €
Rasengrab	1,44	12	30	0	518,40	7,61 €	328,88 €
Reihengrab < 5 Jahre	0,60	0	25	0	0,00	7,61 €	114,19 €
Rasengrab als Tiefengrab	1,44	5	30	0	230,40	7,61 €	328,88 €
Urnenreihengrab	0,81	11	20	0	172,80	7,61 €	123,33 €
Urnenrasengrab	0,81	15	20	0	237,60	7,61 €	123,33 €
Wahlgrab	3,00	7	30	684	2.852,00	7,61 €	685,16 €
Wahlgrab als Tiefengrab	3,00	7	30	311	1.533,00	7,61 €	685,16 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	4,50	7	30	109	1.390,50	7,61 €	1.027,74 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	4,50	17	30	89	2.740,50	7,61 €	1.027,74 €
Urnengrab	1,44	25	20	11	745,44	7,61 €	219,25 €
Urnengrab in einem Kolumbarium	0,25	39	20	33	201,58	7,61 €	38,06 €
			Summe		11.142,24		

### Teilgebühr III (kalkulatorische Kosten Kolumbarium)

Kolumbarium (Abschreibung, kalk. Zins)

Kosten	Fallzahl	Kosten / Fall
11.052,76 €	39	285,85 €

### Teilgebühr IV (pflegefreie Grabarten)

Kosten Teilgebühr IV lt. Kostenstellenrechnung

20.444,63 €

Berechnung Teilgebühr IV	Gesamterwerb in Jahren (GJ)	Äquivalenzziffer Pflege (AZ)	Recheneinheit (GJ X AZ)	Kosten / Nutzungsrecht / Jahr	Nutzungsdauer	Teilgebühr IV, Kosten / Nutzungsrecht / Jahr *ND
Rasengrab	360	1	360	29,85 €	30	895,39 €
Rasengrab als Tiefengrab	160	1	160	29,85 €	30	895,39 €
Urnenrasengrab	293	0,5625	165	16,79 €	20	335,77 €
		Summe	685			

### Gesamtgebühr

	Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	Summe
Reihengrab > 5 Jahre	731,00 €	328,88 €	0,00 €	0,00 €	1.059,88 €
Rasengrab	731,00 €	328,88 €	0,00 €	895,39 €	1.955,27 €
Reihengrab < 5 Jahre	609,17 €	114,19 €	0,00 €	0,00 €	723,36 €
Rasengrab als Tiefengrab	731,00 €	328,88 €	0,00 €	895,39 €	1.955,27 €
Urnenreihengrab	487,34 €	123,33 €	0,00 €	0,00 €	610,66 €
Urnenrasengrab	487,34 €	123,33 €	0,00 €	335,77 €	946,43 €
Wahlgrab	731,00 €	685,16 €	0,00 €	0,00 €	1.416,16 €
Wahlgrab als Tiefengrab	731,00 €	685,16 €	0,00 €	0,00 €	1.416,16 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	731,00 €	1.027,74 €	0,00 €	0,00 €	1.758,74 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	731,00 €	1.027,74 €	0,00 €	0,00 €	1.758,74 €
Urnengrab	487,34 €	219,25 €	0,00 €	0,00 €	706,59 €
Urnengrab in einem Kolumbarium	487,34 €	38,06 €	285,85 €	0,00 €	811,25 €

## Kostenträgerrechnung Bestattungen

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

114.495,15 €

<b>Bestattungsart</b>	<b>Anzahl Fälle</b>	<b>Stundenaufwand</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>gewichtete Fälle</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Gebühr lt. Satzung</b>
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	3	2	0,3333	0,88888889	183,68 €	<b>184 €</b>
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	0	5,5	0,9167	0	505,13 €	<b>505 €</b>
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	0	6	1,0000	0	551,05 €	<b>551 €</b>
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	0	7,5	1,2500	0	688,81 €	<b>689 €</b>
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	0	8,5	1,4167	0	780,65 €	<b>781 €</b>
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	0	9,5	1,5833	0	872,49 €	<b>872 €</b>
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	24	6	1,0000	24	551,05 €	<b>551 €</b>
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	8	6,5	1,0833	8,66666667	596,97 €	<b>597 €</b>
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	43	8	1,3333	56,88888889	734,73 €	<b>735 €</b>
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	32	9	1,5000	48	826,57 €	<b>827 €</b>
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	8	10	1,6667	13,33333333	918,41 €	<b>918 €</b>
Bestattung Urne (Erdbestattung)	80	3	0,5000	40	275,52 €	<b>276 €</b>
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	0	3	0,5000	0	275,52 €	<b>276 €</b>
Bestattung Urne (Kolumbarium)	45	2	0,3333	15,11111111	183,68 €	<b>184 €</b>
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	3	2	0,3333	0,88888889	183,68 €	<b>184 €</b>
<b>Summe</b>	<b>245</b>			<b>207,7777778</b>	<b>114.495,15 €</b>	

## Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

16.630,89 €

Anzahl vorzeitiger Einebnungen	25
durchschnittliche Restnutzungsdauer zum Zeitpunkt der Einebnung in Jahren	10
Anzahl vorzeitiger Einebnungen * durchschnittliche Restnutzungsdauer zum Zeitpunkt der Einebnung (Verteilungsmasse)	250
Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung	66,52 €
<b>Jahresgebühr lt. Satzung</b>	<b>67 €</b>

## Kostenträgerrechnung Trauerhallen (Geilenkirchen, Gillrath, Lindern, Süggerath, Tripsrath, Teveren, Immendorf, Würm, Grotenrath, Kraudorf)

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

95.699,02 €

Anzahl Nutzungen	147
Gesamtkosten / Anzahl der Nutzungen	<b>652,49 €</b>

Hier sollten nicht die Vollkosten in Ansatz gebracht werden, da es keinen Benutzungszwang für Trauerhallen gibt. Würde man eine Gebühr von 652,49 € erheben, so würde die Nachfrage zur Nutzung der Trauerhalle immens einbrechen. Daher sollte hier die Teilkostenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung zur Anwendung kommen.

Hierbei werden nur die überwiegend variablen Kosten in Ansatz gebracht, die Fixkosten trägt der städtische Haushalt:

Personalkosten Beamte lt. A 11, Prognose 2015	915,40 €
Personalkosten Friedhofskolonnen lt. Stundennachweis Hochrechnung 2014	4.191,12 €
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	12.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	12.500,00 €
Summe variable Kosten	29.606,52 €
Gebühr (Summe variable Kosten / Anzahl der Nutzungen)	201,86 €
<b>Gebühr lt. Satzung</b>	<b>202 €</b>

## Kostenträgerrechnung Kühlzellen (Geilenkirchen, Immendorf, Würm, Gillrath)

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

65.032,12 €

Anzahl Nutzungen	121
Gesamtkosten / Anzahl der Nutzungen	<b>536,96 €</b>

Hier sollten nicht die Vollkosten in Ansatz gebracht werden, da es keinen Benutzungszwang für die Kühlzelle gibt. Würde man eine Gebühr von 563,96 € erheben, so würde die Nachfrage zur Nutzung der Kühlzelle immens einbrechen. Daher sollte hier die Teilkostenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung zur Anwendung kommen.

Hierbei werden nur die überwiegend variablen Kosten in Ansatz gebracht. Die Fixkosten trägt der städtische Haushalt.

Personalkosten Beamte lt. A11, Prognose 2013	549,24 €
Personalkosten Beschäftigte inkl. Beiträge BG lt. A 11, Prognose 2013	0,00 €
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	8.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	7.500,00 €
Summe variable Kosten	16.049,24 €
Gebühr (Summe variable Kosten / Anzahl der Nutzungen)	132,52 €
<b>Gebühr lt. Satzung</b>	<b>133 €</b>

## Kostenträgerrechnung Genehmigungen

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

4.243,45 €

	<b>Genehmigung Grababdeckung aus Stein</b>	<b>Genehmigung Grabdenkmal</b>	<b>Genehmigung Grabeinfassung</b>	<b>Genehmigung Grabplatte</b>	<b>Genehmigung Kolumbariuma bdeckung</b>
Äquivalenzziffer Technische Prüfung	1,1	1,2	1	1,2	0,8
Äquivalenzziffer Verwaltung	1	1	1	1	1
Äquivalenzziffer Ausführungskontrolle	1,2	1	1	1	0,8
Äquivalenzziffer Standsicherheit	0,8	1,2	1	0,8	1,1
Produkt aus Äquivalenzziffern	1,056	1,44	1	0,96	0,704
Geplante Fallzahl	36	50	57	14	22
Kostenanteil	826,02 €	1.566,54 €	1.232,28 €	286,51 €	332,10 €
Gebühr (rechnerisch)	22,87 €	31,19 €	21,66 €	20,79 €	15,25 €
<b>Gebühr lt. Satzung</b>	<b>23 €</b>	<b>31 €</b>	<b>22 €</b>	<b>21 €</b>	<b>15 €</b>

Jugend- und Sozialamt  
15.10.2014  
161/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### **Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2015 bis 2016**

#### **Sachverhalt:**

Der bisherige Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen ist bis zum 31.12.2014 befristet und gültig bis zur öffentlichen Bekanntgabe des neuen Mietspiegels. Gemäß § 558 c Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll der Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden, damit gewährleistet ist, dass er ein Spiegel der tatsächlichen Gegebenheiten ist.

Im Wohnraumförderungsprogramm 2014 – 2017 des Landes Nordrhein-Westfalen (WoFP 2014 – 2017 – siehe Anlage 2 zum Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2014) ist Geilenkirchen wieder als eine Kommune mit einem unterdurchschnittlichen Bedarfsniveau im Mietwohnungsmarkt eingestuft worden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nettokaltmieten auch für frei finanzierten Wohnraum in Geilenkirchen und Umgebung weiter stagnieren werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den derzeit gültigen Mietspiegel wieder um 2 Jahre fortzuschreiben.

Um zu einer einvernehmlichen Fassung des Mietspiegels zu gelangen, wurden die Interessenvertreter der Mieter und Vermieter, und zwar der Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgebung sowie der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Geilenkirchen und Umgebung, um Stellungnahme zu einer Fortschreibung des bisherigen Mietspiegels gebeten. Beide Interessenverbände erklärten sich mit einer Fortschreibung des alten Mietspiegels einverstanden.

Gemäß § 558 c Abs. 3 Satz 3 BGB und § 2 Abs. 5 Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG) soll der Mietspiegel öffentlich bekannt gemacht werden; nach herrschender Rechtsauffassung geschieht dies bei einer Aufstellung durch die Stadt oder Gemeinde mit der Verabschiedung durch den Rat. Danach erfolgt die Druckauflage und Abgabe an die Anwender sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen.

Es ist beabsichtigt den Mietpreisspiegel (siehe Anlage) unmittelbar nach der Sitzung des Rates am 10.12.2014 zum 01.01.2015 bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Geilenkirchen vor, die Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2015 bis 2016 in der vorliegenden Fassung zu verabschieden.

**Finanzierung:**

Bis auf die Kosten zur Bekanntmachung der Mietwerttabelle entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Anlage:**

Entwurf des Mietspiegels der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2015 bis 2016

(Jugend- und Sozialamt, Frau Penners, 02451/629341)

# TOP Ö 8

Die Umlagermöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Nach § 556 Abs. 1 und 2 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

**Schönheitsreparaturen** (Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, das Anstreichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) in den Wohnungen **sind nicht** in den Mietwerten des Mietspiegels **enthalten**.

## Erläuterungen zum Mietspiegel/Allgemeines (Stand: 01.01.2015)

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Erfüllung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet Geilenkirchen. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand der Wohnung des Gebäudes zu vereinbaren.

Nach §§ 558 und 558 a –d BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass:

- die bisherige Miete zum Zeitpunkt des Mieterhöhungsbegehrens seit mindestens einem Jahr unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung, Erhöhung der Betriebs- oder Fremdkapitalkosten);
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt;
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht.

Die erhöhte Miete kann ab dem dritten Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von zwei Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb drei weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten. Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

### **Hinweis:**

Bei Fragen zum Mietpreisspiegel können Sie sich an den Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgegend, E-Mail: [info@mieterschutzverein-aachen.de](mailto:info@mieterschutzverein-aachen.de), und an den Haus- und Grundeigentümergebiet Geilenkirchen und Umgegend, E-Mail: [kanzlei@anwaltskanzlei-wolf.info](mailto:kanzlei@anwaltskanzlei-wolf.info), wenden.

## **Stadt Geilenkirchen Der Bürgermeister**

### **Mietspiegel**

für nicht preisgebundene Wohnungen im Stadtgebiet Geilenkirchen; er soll eine Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten im Sinne von Art. 1 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.06.2001 (BGB §§ 558, 558 a-d) bilden; er ist gültig für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2016

### **Herausgeber: Stadt Geilenkirchen**

Gemeinschaftlich erarbeitet von der Stadt Geilenkirchen, Amt 50/Wohnungswesen, dem Haus- und Grundeigentümergebiet Geilenkirchen und Umgegend und dem Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgegend

Baujahr/Wohnlage	I mit Bad/Dusche <b>oder</b> mit Heizung Euro/m <sup>2</sup>	II mit Bad/Dusche <b>und</b> mit Heizung Euro/m <sup>2</sup>
<b>Baujahr bis 1960</b> einfache mittlere gute	2,90 - 3,50 3,10 - 3,80 3,40 - 4,20	3,30 - 4,30 3,50 - 4,50 3,80 - 4,80
<b>Baujahr von 1961 - 1970</b> einfache mittlere gute		3,60 - 4,30 3,80 - 4,80 4,10 - 5,10
<b>Baujahr von 1971 - 1980</b> einfache mittlere gute		4,00 - 5,00 4,20 - 5,10 4,40 - 5,30
<b>Baujahr von 1981 - 1990</b> einfache mittlere gute		4,40 - 5,10 4,50 - 5,30 4,90 - 5,60
<b>Baujahr von 1991 - 2000</b> einfache mittlere gute		5,30 - 6,10 5,40 - 6,40 5,60 - 6,80
<b>Baujahr ab 2001</b> einfache mittlere gute		5,30 - 6,30 5,50 - 6,50 5,70 - 7,00

- 1 **Lagemerkmale**
- 1.1 **Einfache Wohnlage**  
Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelastigungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen.
- 1.2 **Mittlere Wohnlage**  
Wohnstraßen bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.
- 1.3 **Gute Wohnlage**  
Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnanlage mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.
- 2 **Einstufung innerhalb des Mietspiegels**
- Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.
- Durch eine **Modernisierung**, z. B. Einbau von Bad und Heizung, wird die Wohnung im Wohnstandard verbessert und rückt ggf. bis Spalte II des Mietspiegels auf.
- Eine **Vollmodernisierung** mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn ein wesentlicher Bauaufwand angewandt wird und die Wohnung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er mindestens 1/3 des zum Zeitpunkt der Modernisierung für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.
- 3 **Wertmindernde Ausstattungsmerkmale**
- Zum Beispiel nicht abgeschlossene Wohnungen, Trocken-WC, WC für mehrere Mietparteien, kein Wasseranschluss innerhalb der Wohnung, kein Gasanschluss, kein Kaminanschluss, hohe Räume, bei vorhandenem Bad freistehende Wanne, mit Ölfarbe gestrichene Wände in den Nassräumen.
- 4 **Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale**
- Zum Beispiel Parkett, Teppichböden, zusätzliche Dusche, Bidet, Gäste-WC, Müllschlucker, Doppelfenster, Isolierverglasung (nur für Baujahre vor 1981), Einbauschränke, Wand- und Deckenvertäfelung in Holz.
- 5 **Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung**
- Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.
- 6 **Wohnungsgröße**
- Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel bis 100 m<sup>2</sup> groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m<sup>2</sup> mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:
- bis 25 m<sup>2</sup> = +30 % ; über 25 m<sup>2</sup> - 35 m<sup>2</sup> = +20 %
- Für größere Wohnungen sind nachfolgende Abschläge möglich, da die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen:
- 101 m<sup>2</sup> - 110 m<sup>2</sup> = - 10 % ; von 111 m<sup>2</sup> - 120 m<sup>2</sup> = - 20 %
- Der Abschlag ist nur für die über 100 m<sup>2</sup> hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln.
- 7 **Eigenheime**
- Für vermietete Eigenheime gelten die Werte des Mietspiegels sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10 % möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes u. Ä. wird durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.
- 8 **Mieten, Betriebskosten**
- Die Mieten des Mietspiegels sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.
- Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung sind: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, Kosten der Wasserversorgung, der Entwässerung (Schmutz-/Niederschlagswasser), für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzugs, der Straßenreinigung und Müllabfuhr, der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Allgemeinbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der Sach- und Haftpflichtversicherung, Kosten für den Hauswart, des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung.



Bauverwaltungsamt  
29.10.2014  
179/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

### **Beratung und Beschlussvorschlag einer Neufassung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 04.10.1995**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem die Regelungen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen bereits Ende der 1990er Jahre aus dem Bundesnaturschutzgesetz ins Baugesetzbuch übernommen worden sind, sollen die erfolgten Änderungen nunmehr aus rechtssicherheitsgründen auch in die Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen übernommen werden. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Die folgende Neufassung der Satzung, die mit der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände identisch ist, soll verabschiedet werden:

#### **Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch BauGB**

vom .....

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen am .....die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5

#### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### § 6

#### Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### § 7

#### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.10.1995 außer Kraft.

## Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

### Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
    - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standortgerechten Arten
    - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
    - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
    - Einsaat Gras-/Kräutermischung
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus bodenständigem Saatgut
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
  - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
    - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
    - ggf. Abdichtung des Untergrundes
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
    - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
    - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Entschlammung
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
  - 3.1 Fassadenbegrünung
    - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
    - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
    - eine Pflanze je 2 lfm.
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
  - 3.2 Dachbegrünung
    - intensive Begrünung von Dachflächen
    - extensive Begrünung von Dachflächen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
  - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
    - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
    - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
    - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
    - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
    - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung wird beschlossen

**Anlage:**

Synopse

(Bauverwaltungsamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

zz. geltende Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><b>Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG</b></p> <p><b>Vom 04.10.1995</b></p> <p>Aufgrund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen am 27.09.1995 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch BauGB</b></p> <p><b>Vom .....</b></p> <p>Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen am .....die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Geänderte Bezeichnung der Satzung aufgrund der Übernahme der Regelungen aus § 8 a BNatSchG in die §§ 135 a – 135 c BauGB</p>
<p><b>§ 1</b> Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen</p> <p>Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.</p>	<p><b>§ 1</b> Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen</p> <p>Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p>
<p><b>§ 2</b> Umfang der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.</p> <p>(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</li> <li>2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.</li> </ol>	<p><b>§ 2</b> Umfang der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.</p> <p>(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</li> <li>2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.</li> </ol>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p> <p>unverändert</p>

<p>Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2a, 7 BauGB-MaßnahmenG.</p>	<p>Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verteilung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgelegt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verteilung der erstattungsfähigen Kosten</p> <p>Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung (Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anforderung von Vorauszahlungen</p> <p>Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anforderung von Vorauszahlungen</p> <p>Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.</p>	<p>Änderung des Wortes „Gemeinde“ in „Stadt“, ansonsten unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.</p>	<p>unverändert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Ablösung</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ablösung</p> <p>Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.10.1995 außer Kraft.</p>	<p>.</p>
<p><b>Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG</b></p> <p><u>Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <p>1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern</p> <p>1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916</li> <li>- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20</li> <li>- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre</li> </ul> <p>1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln</p>	<p><b>Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB</b></p> <p><u>Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <p>1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern</p> <p>1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916</li> <li>- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20</li> <li>- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre</li> </ul> <p>1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln</p>	<p>Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen, ansonsten unverändert.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch</li> <li>- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher</li> <li>- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch</li> <li>- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher</li> <li>- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	
<p>1.3 Anlage standortgerechter Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Aufforstung mit standortgerechten Arten</li> <li>- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm</li> <li>- Erstellung von Schutzeinrichtungen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	<p>1.3 Anlage standortgerechter Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Aufforstung mit standortgerechten Arten</li> <li>- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm</li> <li>- Erstellung von Schutzeinrichtungen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	
<p>1.4 Schaffung von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume</li> <li>- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12</li> <li>- Einsaat Gras-/Kräutermischung</li> <li>- Erstellung von Schutzeinrichtungen</li> </ul>	<p>1.4 Schaffung von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume</li> <li>- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12</li> <li>- Einsaat Gras-/Kräutermischung</li> <li>- Erstellung von Schutzeinrichtungen</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	
<p>1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus bodenständigem Saatgut</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	<p>1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915</li> <li>- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus bodenständigem Saatgut</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	
<p>2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen</p>	<p>2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen</p>	
<p>2.1 Herstellung von Stillgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens</li> <li>- ggf. Abdichtung des Untergrundes</li> <li>- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	<p>2.1 Herstellung von Stillgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens</li> <li>- ggf. Abdichtung des Untergrundes</li> <li>- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	
<p>2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen</li> <li>- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben</li> <li>- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen</li> <li>- Entschlammung</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	<p>2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen</li> <li>- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben</li> <li>- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen</li> <li>- Entschlammung</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	
<p>3. Begrünung von baulichen Anlagen</p>	<p>3. Begrünung von baulichen Anlagen</p>	
<p>3.1 Fassadenbegrünung</p>	<p>3.1 Fassadenbegrünung</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen</li> <li>- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen</li> <li>- eine Pflanze je 2 lfm.</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen</li> <li>- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen</li> <li>- eine Pflanze je 2 lfm.</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre</li> </ul>	
<p>3.2 Dachbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- intensive Begrünung von Dachflächen</li> <li>- extensive Begrünung von Dachflächen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	<p>3.2 Dachbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- intensive Begrünung von Dachflächen</li> <li>- extensive Begrünung von Dachflächen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre</li> </ul>	
<p>4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p>	<p>4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p>	
<p>4.1 Entsiegelung befestigter Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge</li> <li>- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten</li> <li>- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	<p>4.1 Entsiegelung befestigter Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge</li> <li>- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten</li> <li>- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	
<p>4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung</li> <li>- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	<p>4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung</li> <li>- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	
<p>5. Maßnahmen zur Extensivierung</p>	<p>5. Maßnahmen zur Extensivierung</p>	

<p>5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungsaufgabe</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	<p>5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungsaufgabe</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	
<p>5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	<p>5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr</li> </ul>	
<p>5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens</li> <li>- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	<p>5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens</li> <li>- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	
<p>5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungsreduzierung</li> <li>- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts</li> <li>- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	<p>5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungsreduzierung</li> <li>- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts</li> <li>- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen</li> <li>- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li> </ul>	